

SYNDIKATSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

den Syndikatspartnern

Republik Österreich
Österreichische Industrieholding AG

Bundesland Niederösterreich

Stadt Wien

Die Flughafen Wien Aktiengesellschaft ist ein Unternehmen mit einem besonderen öffentlichen Auftrag. Hiedurch ist sie unmittelbar und mittelbar verpflichtet, für die allgemeine Daseinsvorsorge und die Gewährleistung der verkehrsmäßigen Infrastruktur öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Vor allem im Hinblick auf diese Umstände vereinbaren die Vertragspartner

wie folgt:

§ 1

Gegenstand des Syndikats

- 1) Gegenstand dieses Syndikatsvertrages ist
 - a) die Regelung der einheitlichen Ausübung der Verwaltungs- und Herrschaftsrechte der Syndikatspartner an den Aktien der Flughafen Wien Aktiengesellschaft, die im folgenden als Gesellschaft bezeichnet wird;
 - b) die Begründung von wechselseitigen Übernahmsrechten an den Aktien der Gesellschaft zum Zwecke der Erhaltung des syndizierten Aktienbesitzes und
 - c) die Einräumung und Begründung wechselseitiger Rechte und Pflichten der Syndikatspartner

zum Zwecke der Sicherung des überwiegend österreichischen Eigentums an der und der tatsächlichen österreichischen Verfügungsgewalt über die Gesellschaft.

- 2) Die Syndikatspartner nehmen zur Kenntnis, daß durch diesen Syndikatsvertrag ein unmittelbarer Einfluß auf die Handlungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft nicht abgeleitet werden kann. Vorstand und Aufsichtsrat haben nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes zu verfahren; dies gilt auch dann, wenn im Vorstand und Aufsichtsrat Syndikatspartner vertreten sein sollten.

3) Syndikatspartner sind

a) Republik Österreich mit Aktien
im Nominale von

~~S 730.000.000,-~~
EURO 26.535.500,-

b) Bundesland Niederösterreich mit Aktien
im Nominale von

~~S 365.000.000,-~~
EURO 26.535.500,-

c) Stadt Wien mit Aktien
im Nominale von

~~S 365.000.000,-~~
EURO 26.535.500,-

4) Sollte ein Syndikatspartner weitere Aktien der Gesellschaft, aus welchem Rechtsgrund immer, erwerben, so wird auch dieser Aktienbesitz von den Bestimmungen des Syndikatsvertrages erfaßt. Daher sind neue (= junge) Aktien, die von Syndikatspartnern bezogen werden, Aktien, die von einem Syndikatspartner auf einen anderen übergehen, oder Aktien, die ein Syndikatspartner von einem Aktionär, der nicht Syndikatspartner ist, erworben hat, gleichfalls syndikatsgebunden. Wenn jedoch bei Verzicht auf die Ausübung des Übernahmerechtes Aktien an einen Dritten veräußert werden sollten, so beschließen die Syndikatspartner mit Stimmeneinheit, ob der neue Aktionär - bei allfälliger Bewerbung - in das Syndikat aufzunehmen ist. Syndikatspartner, die Aktien von Nicht-Syndikatspartnern erworben haben, sind verpflichtet, dies den anderen Syndikatspartnern umgehend mitzuteilen.

§ 2

Organisation des Syndikates

- 1) Organe des Syndikats sind der Syndikatsleiter und die Syndikatsversammlung.
- 2) Syndikatsleiter ist der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Der Syndikatsleiter ist für die innere Ordnung des Syndikats verantwortlich.
- 3) Die Syndikatspartner bilden die Syndikatsversammlung. Diese tritt über Einladung durch den Syndikatsleiter unter seinem Vorsitz zusammen, wenn er selbst oder einer der Syndikatspartner dies verlangt. Syndikatsversammlungen haben vor jeder Hauptversammlung der Gesellschaft, mindestens jedoch zweimal jährlich, stattzufinden. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 4 der Satzung) ist zu laden.
- 4) Bei Abstimmungen ist der syndizierte Aktienbesitz gleich 100 anzusehen; dem Prozentsatz, der jedem Syndikatspartner an diesem Aktienbesitz zusteht, entspricht die Zahl der Stimmen der Syndikatspartner in der Syndikatsversammlung. Derzeit stehen daher der Republik Österreich 50 Österreichische Industrieholding AG, dem Bundesland Niederösterreich 25 und der Stadt Wien 25 je ein Drittel der Stimmen zu.
- 5) Beschlußfassungen des Syndikates sind auch auf schriftlichem Wege in sinngemäßer Anwendung von § 34 GmbHG zulässig.
- 6) Die Syndikatspartner kommen überein, in den Hauptversammlungen der Gesellschaft gemeinsam vorzugehen und ihr Stimmrecht einheitlich - entsprechend den Beschlüssen der Syndikatsversammlung - auszuüben. Daher werden in allen Angelegenheiten, die in einer Hauptversammlung der Gesellschaft zu entscheiden sind, die Syndikatspartner vorweg Einigung in einer Syndikatsversammlung zu erzielen versuchen. Die Syndikatspartner werden ihre Repräsentanten in den Organen der Gesellschaft veranlassen, auf Wunsch auch nur eines Syndikatspartners an den Syndikatsversammlungen teilzunehmen und über wichtige Vorkommnisse und besondere geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft

5

zu informieren, soweit dies mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes vereinbart ist.

- 7) Beschlüsse der Syndikatsversammlung werden mit Dreiviertelmehrheit einfacher Mehrheit des syndizierten Kapitals gefaßt. Änderungen des Syndikatsvertrages, die Auflösung des Syndikatsverhältnisses und Beschlüsse auf Aufnahme neuer Syndikatspartner bedürfen der Einstimmigkeit.
- 8) ~~Syndikatspartner, die mindestens 25 % des syndizierten Aktienbesitzes vertreten, sind~~ Jeder überstimmte Syndikatspartner ist berechtigt, gegen entgegen ~~ihrer~~ seiner Stimme gefaßte Beschlüsse der Syndikatsversammlung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 115 HGB begründeten Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hemmt die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses und gilt als Anrufung eines Schlichters im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens in analoger Anwendung der Bestimmungen der Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Wien ("Wiener Regeln") vom 3. Juli 1991. Das Schlichtungsverfahren hat über die Rechtfertigung des Widerspruches zwischen dem widersprechenden Syndikatspartner als Antragsteller und jenen Syndikatspartnern, die durch ihr Stimmverhalten den Beschluß herbeigeführt haben, als an der Schlichtung Beteiligte zu befinden. Alle Syndikatspartner sind verpflichtet, auf die Verschiebung des Vollzuges der vom Widerspruch betroffenen Beschlußmaterie bis zur Vorlage des Lösungsvorschlages des Schlichters hinzuwirken. Falls der widersprechende Syndikatspartner jedoch unterläßt, innerhalb von 14 Tagen ab Erhebung des Widerspruches den Schlichtungsantrag einzubringen, so wird unweigerlich vermutet, daß er die beeinspruchten Beschlüsse der Syndikatsversammlung, welche sodann volle Wirksamkeit erlangen, nicht länger anfight.
- 9) Alle Syndikatspartner sind verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Unterfertigung dieses Vertrages gilt als Einverständnis mit der Durchführung derartiger Schlichtungsverfahren gemäß Artikel 3 Schlichtungsordnung. Der Schlichter hat innerhalb von 4 Wochen ab Einbringung des Antrages auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu erstellen, der einen begründeten Lösungsvorschlag unter Berücksichtigung der

6

Bestimmungen des § 70 AktG zu enthalten hat. Wollen die Syndikatspartner diesem Lösungsvorschlag nicht entsprechen, so entscheidet die Hauptversammlung, in der alle Syndikatspartner zum strittigen Gegenstand in ihrem Stimmverhalten ungebunden sind.

10) Sollte die Syndikatsversammlung zu keinen Beschlüssen

- a) gemäß Abs. 7) Satz 1 kommen (mehrstimmige Beschlüsse), weil eine ~~Dreiviertelmehrheit~~ einfache Mehrheit nicht erreicht werden kann, so ist jeder Syndikatspartner berechtigt, eine Schlichtung entsprechend den Bestimmungen zu Abs. 8) anzurufen. Für das Schlichtungsverfahren gilt Abs. 9). Der Lösungsvorschlag ist als Beschluß der Syndikatsversammlung zu formulieren. Wollen die Syndikatspartner nicht mit ~~Dreiviertelmehrheit~~ einfacher Mehrheit diesem Lösungsvorschlag entsprechen, so entscheidet die Hauptversammlung, in der alle Syndikatspartner in ihrem Stimmverhalten ungebunden sind;
- b) gemäß Abs. 7) Satz 2 kommen (einstimmige Beschlüsse), weil Syndikatspartner eine Beschlußfassung verhindern, dann ist der (sind die) antragstellende(n) Syndikatspartner berechtigt, das Schiedsgericht zur Entscheidung anzurufen. In einem derartigen Fall ersetzt der Schiedsspruch die Entscheidung der Syndikatsversammlung.

§ 3

Übernahmsrecht

- 1) Die Syndikatspartner räumen einander wechselseitige Übernahmsrechte an jenen syndizierten Beteiligungen ein, die durch entgeltliches Rechtsgeschäft an Übernehmer außerhalb des Syndikats (Dritte) übertragen werden sollen. Davon ausgenommen ist nur die Übertragung der syndizierten Anteile an eine solche Kapitalgesellschaft, die direkt zumindest mehrheitlich im Eigentum des übertragenden Syndikatspartner steht und deren Gesellschaftszweck ausschließlich in der Beteiligung an anderen Unternehmen besteht.

- 2) Ein allfälliges Übernahmsanbot eines Dritten ist unter Bekanntgabe sämtlicher Modalitäten nachzuweisen.
- 3) Geplante Rechtsgeschäfte gemäß Abs. 1) sind seitens des Veräußerungsreflektanten durch eingeschriebenen Brief unter Bekanntgabe sämtlicher wesentlicher Bestimmungen des vorgesehenen Veräußerungsvertrages und/oder allfälligem Anschluß des Übernahmsanbot dem Syndikatsleiter zur Abwicklung des Übernahmeverfahrens bekanntzugeben.
- 4) Das Übernahmsrecht steht den übernahmsberechtigten Syndikatspartnern im Verhältnis ihrer Beteiligungen zueinander zu. Die übernahmeberechtigten Syndikatspartner haben sich innerhalb von 60 Tagen nach Postaufgabe der Benachrichtigung durch den Syndikatsleiter gemäß Abs. 3) über die Ausübung des Übernahmsrechtes zu Handen des Syndikatsleiters zu erklären. Die Erklärung hat die Verpflichtung zu beinhalten, die übernommenen Beteiligungen entsprechend den Bestimmungen der Abs. 7) und 8) zu erwerben. Eine teilweise Ausübung des Übernahmsrechtes ist zulässig, sofern der Veräußerungsreflektant oder der Dritte (mit dem Erwerb der verbleibenden Anteile) einverstanden ist.
- 5) Übt ein Syndikatspartner sein Übernahmsrecht nicht fristgerecht aus, so wächst es den anderen Syndikatspartnern, die ihr Übernahmsrecht fristgerecht ausgeübt haben, innerhalb einer Nachfrist von 30 Tagen zu; Abs. 4) gilt sinngemäß.
- 6) Wenn die Ausübung von Übernahmsrechten innerhalb der Fristen gemäß Abs. 4) und 5) nicht zur gänzlichen Übernahme des angebotenen Aktienpaketes führt, kann die dem Syndikatsleiter gemäß Abs. 2) und 3) bekanntgegebene Verkaufsabsicht seitens des Veräußerungsreflektanten innerhalb eines Jahres nach Ablauf der letzten Frist gemäß Abs. 4) und 5) unter Beachtung allfälliger gesellschaftsvertraglicher Übertragungsbeschränkungen realisiert werden; hinsichtlich solcher Beteiligungen erlischt mit Rechtskraft des Übertragungsaktes das Syndikatsband. Mit fruchtlosem Ablauf der Jahresfrist lebt das Übernahmsrecht der Syndikatspartner wieder auf.

- 7) Liegt ein Übernahmeangebot eines Dritten vor, dann entspricht der Übernahmepreis dem Preis laut Übernahmeangebot, höchstens jedoch ist er der Durchschnitt der Summe der Schlußkurse der Wiener Börse an den vorangegangenen 60 Börsentagen, an denen sich effektive Kursvorfälle ergeben haben, bemessen von dem Tag, an dem die Benachrichtigung gemäß Abs 3) erfolgt ist. Liegt kein Übernahmeangebot vor, dann ist dieser im vorigen Satz definierte Schlußkurs - Durchschnitt der Preis, zu dem die übernahmewilligen Syndikatspartner, die ihr Übernahmsrecht fristgerecht ausgeübt haben, erwerben ((Übernahmepreis).
- 8) Der Übernahmepreis ist binnen 30 Tagen nach Ausübung des Übernahmsrechtes zur Zahlung fällig. Mit der Übertragung verbundene Gebühren und Abgaben trägt der Übernehmer.

§ 4

Organe der Gesellschaft

- 1) Die Syndikatspartner haben Anspruch auf eine sowohl ihrer Aktionärsbeteiligung als auch ihrer Syndikatsbeteiligung entsprechende Vertretung im Aufsichtsrat. Sie werden daher in der Hauptversammlung der Gesellschaft derart ihre Stimme abgeben, daß die von den Syndikatspartnern nominierten Kandidaten in einer Anzahl zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschaft bestellt werden, die dem Verhältnis der Beteiligung der Syndikatspartner zueinander und zum Grundkapital der Gesellschaft entspricht.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll jeweils für eine Funktionsperiode gewählt werden; das Vorschlagsrecht für diese Wahl steht der Reihe nach der Stadt Wien, der ~~Republik Österreich~~ Österreichischen Industrieholding AG und dem Bundesland Niederösterreich zu. Jeder Gesellschafter wird auf die über seinen Vorschlag gewählten Aufsichtsrats-Mitglieder dahin einwirken, daß sie bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates für die vom jeweils vorschlagsberechtigten Gesellschafter benannte Person stimmen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Wahl des 1. Vorsitzenden-Stellvertreters des Aufsichtsrates, wobei der Reihe nach das Vorschlagsrecht der

9
Republik ~~Österreich~~ Österreichischen Industrieholding AG, dem Bundesland Niederösterreich und der Stadt Wien zusteht.

Dieselbe sinngemäße Anwendung gilt auch für die Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters des Aufsichtsrates, wobei der Reihe nach das Vorschlagsrecht dem Bundesland Niederösterreich, der Stadt Wien und der Republik ~~Österreich~~ Österreichischen Industrieholding AG zusteht.

- 2) Die Syndikatspartner werden hinsichtlich der Vorstandsbestellung auf die über ihren Vorschlag gewählten Aufsichtsrats-Mitglieder dahin einwirken, daß ~~die Gesellschaft weiterhin zwei gleichrangige Vorstandsmitglieder hat; das Vorschlagsrecht steht wie bisher den Syndikatspartnern Bundesland Niederösterreich und Stadt Wien für je ein Vorstandsmitglied zu folgende Vorgangsweise eingehalten wird:~~

- a) Hat die Gesellschaft zwei Vorstandsmitglieder, so sind diese gleichrangig und steht das Vorschlagsrecht den Syndikatspartnern Bundesland Niederösterreich und Stadt Wien für je ein Vorstandsmitglied zu.
- b) Hat die Gesellschaft drei Vorstandsmitglieder, steht das Vorschlagsrecht den Syndikatspartnern Bundesland Niederösterreich und Stadt Wien für je ein Vorstandsmitglied zu.
- c) Die obige Regelung gilt auch für den Fall, daß stellvertretende Vorstandsmitglieder (mit oder ohne Recht der Nachfolge als ordentliches Vorstandsmitglied) bestellt werden sollen.

Die Syndikatspartner werden auf die über ihren Vorschlag gewählten Aufsichtsrats-Mitglieder dahin einwirken, daß die vorgeschlagenen Personen zu Vorständen der Gesellschaft bestellt werden; dies gilt sinngemäß für die wiederholte Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder.

- 3) Die Syndikatspartner werden durch ihre Vertreter im Aufsichtsrat dafür stimmen, daß in etwaigen gemäß § 92 AktG gebildeten Ausschüssen alle Syndikatspartner - und zwar mindestens durch einen von ihnen bestimmten Aufsichtsrat - vertreten sind. Wenn an einen Ausschuß Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, dann müssen die Mitglieder

des Ausschusses sich im gleichen Verhältnis zusammensetzen wie im Aufsichtsrat.

§ 5

Dauer des Vertrages

- 1) Dieses Syndikat bindet die Syndikatspartner, solange sie Gesellschafterrechte an der Gesellschaft einschließlich allfälliger Nachfolgegesellschaften besitzen und das Syndikatsband nicht durch Kündigung gemäß Abs. 2) rechtswirksam aufgelöst ist.
- 2) Jeder Syndikatspartner ist berechtigt, das Syndikatsband durch Erklärung, die durch eingeschriebenen Brief abzugeben ist, zu Handen der übrigen Syndikatspartner unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen aufzukündigen, wenn hierfür ein objektiv wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere wenn ein Syndikatspartner den Bestimmungen dieses Vertrages ohne Verschulden des kündigenden Partners gröblich zuwiderhandelt und Syndikatsorgane bei Ergreifung angemessener Abhilfemaßnahmen nachhaltig (trotz Aufforderung durch eingeschriebenen Brief und Nachfristsetzung seitens des kündigenden Syndikatspartners an den Syndikatsleiter) säumig sind.
- 3) Die rechtswirksame Aufkündigung gemäß Abs. 2) bewirkt das Ausscheiden des kündigenden Partners aus dem Syndikat und die Lösung seines Anteils am syndizierten Aktienbesitz aus dem Syndikatsband. Bei rechtswirksamer Kündigung gemäß Abs. 2) ~~ist b~~ steht den kündigenden Syndikatspartnern das Recht zu, die Aktien des zuwiderhandelnden Syndikatspartners zu übernehmen (Aufgriffsrecht). Dieses Recht ist zugleich mit der Aufkündigung geltentzumachen. § 3 Abs. 4) 1.Satz und Abs. 7) sind sinngemäß anzuwenden. Der Übernahmepreis ist innerhalb eines Jahres zu bezahlen. Ermittlungskosten und mit der Übertragung verbundene Gebühren und Abgaben trägt der zuwiderhandelnde Syndikatspartner.
- ~~4) Die Syndikatspartner verzichten jedoch auf eine Aufkündigung des Syndikatsbandes auf einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1993.~~

§ 6**Sonstige Bestimmungen**

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Syndikatsvertrages können nur mit Stimmeneinheit des syndizierten Aktienkapitals beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Festlegung und Unterfertigung durch die diese Änderung oder Ergänzung beschließenden Vertragspartner.
- 2) Jeder Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, daß das Syndikatsband, soweit es nicht gemäß § 5 Abs. 3) erloschen ist, auf Rechtsnachfolger im Besitze syndizierter Aktien übertragen wird; handelt es sich um Dritte, so gilt § 1 Abs. 4).
- 3) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen auf Gesamtrechtsnachfolger der Syndikatspartner über.
- 4) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, für die kein Schlichtungsverfahren vorgesehen ist, insbesondere bei Streitigkeiten über das Vorliegen von Kündigungsgründen, über Ersatzansprüche wegen Verletzung dieses Vertrages und über die Kosten des Schiedsverfahrens sollen unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht geregelt werden.

Wünscht einer der Syndikatspartner das Schiedsgericht anzurufen, so hat er dies unter Bekanntgabe seines Schiedsrichters dem Beklagten mitzuteilen. Dieser hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen seinen Schiedsrichter zu bestellen. Mehrere Beklagte haben einvernehmlich einen Schiedsrichter zu bestellen.

Die beiden Schiedsrichter haben sich sodann innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen auf einen Vorsitzenden zu einigen.

Ist einer der Parteien mit der Nominierung ihres Schiedsrichters säumig oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende vom jeweiligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien bestellt.

Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind mit Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Gröbliche oder wiederholte Verstöße gegen den Syndikatsvertrag berechtigten das Schiedsgericht, unbeschadet und ohne Anrechnung auf Schadenersatzansprüche, angemessene Konventionalstrafen zu verhängen, die dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegen. Derartige Konventionalstrafen sollen im Falle der Veräußerung syndizierter Aktien durch einen Syndikatspartner an Dritte unter Verletzung des Übernahmsrechtes in der Höhe des erzielten Verkaufserlöses, im Falle der Stimmrechtsausübung durch einen Syndikatspartner entgegen einem gültig zustandekommenden Beschluß der Syndikatsversammlung in der Höhe des syndizierten Aktiennominales des schuldtragenden Syndikatspartners festgesetzt werden, falls das Schiedsgericht nicht im Einzelfall aus wichtigen Gründen von dieser Regel abzugehen für richtig hält. Die Konventionalstrafe, die innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Leistungsfrist zu Händen des Syndikatsleiters zu bezahlen ist, steht den am geahndeten Verstoß schuldlosen Syndikatspartnern im Verhältnis ihres syndizierten Aktienbesitzes zu.

Das Schiedsgericht ist berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen.

Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten im übrigen die einschlägigen Bestimmungen der ZPO (§§ 583 - 585 finden keine Anwendung) und der EO. Schiedsort ist Wien, das schiedsgerichtliche Verfahren ist in deutscher Sprache abzuführen. Der Schiedsspruch ist tunlichst innerhalb von 3 Monaten nach Konstituierung des Schiedsgerichtes zu verkünden.

§ 7

Schlußbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 29.4.1992 und wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen jeder Syndikatspartner ein Original erhält.

- 2) Allfällige Gebühren und Abgaben für diese Syndikatsvertrag werden von den Syndikatspartnern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am syndizierten Aktienbesitz getragen.

Wien, am

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Finanzen

ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEHOLDING AG

Wien, am

BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH

Wien, am

STADT WIEN